

»» Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pfadfinderlager (AGB) DPSG Stamm Windberg | Förderverein Stamm-Windberg e. V.

Liebe Pfadfinder*in, liebe Eltern,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem/der Teilnehmer*in oder bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten sowie dem Minderjährigen (im Folgenden einzeln sowie gemeinsam „Teilnehmer“) und dem Förderverein Stamm-Windberg e.V. (im Folgenden „Veranstalter“) zu Stande kommenden Vertrages über die Teilnahme an einem Pfadfinderlager. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB finden auf den Veranstalter als nicht unternehmerisch tätigen Gelegenheitsreiseanbieter keine Anwendung.

Sollten diese dennoch Anwendung finden, werden sie, soweit rechtlich zulässig, durch die nachfolgenden Bestimmungen modifiziert. Der Veranstalter hat dennoch vorsorglich eine Insolvenzversicherung gem. § 651r BGB bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen.

Für Buchungen von Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen gilt, dass wir uns bemühen, Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen die Lagerteilnahme zu ermöglichen. Hierzu bitten wir aber dringend darum, uns bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang zu geben, damit wir prüfen können, ob die Teilnahme möglich ist.

1. Zustandekommen des Vertrages | Anmeldung/Bestätigung

Mit der Anmeldung über das auf der Webseite des Veranstalters (stamm-windberg.de) verlinkte Anmeldeformular bietet der Teilnehmer – soweit minderjährig als Vertrag zugunsten Dritter dessen gesetzliche Vertretung im eigenen Namen sowie im Namen des Minderjährigen – dem Veranstalter verbindlich den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an einem Pfadfinderlager an. Grundlage dieses Angebotes sind die Anmeldeinformationen sowie die ergänzenden Informationen des Veranstalters für das jeweilige Pfadfinderlager. Voranfragen und Reservierungen über Telefon und/oder Internet oder Absprachen mit den Stufenleitenden sind stets unverbindlich.

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag mit dem Teilnehmer kommt durch die Anmeldebestätigung des Veranstalters an den Teilnehmer zustande.

Die Anmeldung von Teilnehmern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit der Veranstalter prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten dem

Veranstalter solche Angaben nicht mitgeteilt werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen.

2. Zahlung des Lagerpreises

Mit Erhalt der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % auf den Gesamtlagerpreis fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen und wird auf den Lagerpreis angerechnet. Die Restzahlung ist 30 Kalendertage vor Lagerbeginn fällig, wenn feststeht, dass das Lager nicht mehr aus den in Abschnitt 5 genannten Gründen abgesagt werden kann. Gerät der Teilnehmer mit einer fälligen Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug, behält sich der Veranstalter vor, nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der Teilnehmer mit Rücktrittskosten entsprechend Abschnitt 3 belastet werden.

3. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lagerbeginn von dem Pfadfinderlager zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Veranstalter Aufwandsersatz nach Maßgabe folgender Stornokosten pro angemeldetem Teilnehmer verlangen, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass dem Veranstalter geringere Kosten entstanden sind.

Erfolgt die Abmeldung bis sechzehn Wochen vor dem Abreisetag (Lagerbeginn), so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 fällig. Bei späterem Rücktritt ist der Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verminderungen pauschaliert und beträgt wie folgt:

- Rücktritt bis zum 56. Tag vor Lagerbeginn: 10% des Lagerpreises;
- Rücktritt bis zum 30. Tag vor Lagerbeginn: 30% des Lagerpreises;
- Rücktritt bis zum 14. Tag vor Lagerbeginn: 40% des Lagerpreises;
- Rücktritt bis zum 7. Tag vor Lagerbeginn: 50% des Lagerpreises;
- Rücktritt ab dem 6. Tag vor Lagerbeginn: 75% des Lagerpreises;
- Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt des Lagers: 90% des Lagerpreises.

Bis zum Lagerbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt ihm ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 fällig. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Teilnehmers widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der ursprüngliche Teilnehmer dem

Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Lagerpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Lagerausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Lagerausschreibung Bezug genommen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, gegenüber dem Teilnehmer oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter die Absage der Lager unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Lager wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt durch den Veranstalter später als 2 Wochen vor Lagerbeginn ist nicht zulässig.
- d) Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Lagers verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage des Lagers gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

Der Veranstalter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Reiseteilnehmenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise oder Weisungen von Jugendleitern hält. Bei minderjährigen Teilnehmenden haben die Erziehungsberechtigten ab Mitteilung der Kündigung unverzüglich auf eigene Kosten die Rückreise des Minderjährigen in die Wege zu leiten, wobei die Übergabe der Aufsicht über den Minderjährigen erfolgen muss. Verweigern die Erziehungsberechtigten eine mit der Aufsichtspflicht des Veranstalters vereinbare Rückreise, so kann der Minderjährige in die Obhut des örtlich zuständigen Jugendamtes übergeben werden. Ein Anspruch auf beaufsichtigte Rückreise besteht nicht. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Lagerbeitrag weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung ergeben.

5. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder Gleichwertiges berechtigen den Teilnehmer zur Kündigung. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der noch zu erbringenden Leistungen Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mitumfasst. Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit im Vertrag enthalten, tragen der Veranstalter und der Teilnehmer je zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten muss der Teilnehmer tragen.

6. Obliegenheiten des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung des Teilnehmers, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Lagerleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Lagerleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung dem Veranstalter telefonisch oder per E-Mail zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Die Lagerleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen.

Wird das Pfadfinderlager infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter bzw. seine Beauftragten (Lagerleitung) eine ihnen von dem Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter bzw. seinen Beauftragten (Lagerleitung) verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Der Teilnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Unterlagen, insbesondere den Gesundheitsbogen und die notwendigen Einwilligungen, welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, fristgerecht und vollständig abzugeben. Liegen diese trotz Mahnung zum Lagerbeginn nicht vor, so ist Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Teilnehmer kann in diesem Fall mit Rücktrittskosten entsprechend Abschnitt 3 belastet werden.

7. Versicherungen sowie Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für die Dauer der Freizeitmaßnahme sind alle Teilnehmenden im Rahmen einer (subsidiären) Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Für Reisen in Staaten außerhalb Deutschland empfiehlt der Veranstalter dem Teilnehmer die Überprüfung und ggf. den Abschluss einer Zusatz-Auslandskrankenversicherung. Der Veranstalter selbst ist im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter sowie einer Insolvenzversicherung versichert.

Der Veranstalter unterrichtet den Teilnehmer vor Vertragsabschluss über die jeweils im Zielland geltenden Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Nicht-EU-Staatsangehörige erhalten durch das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Teilnehmer ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

8. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Lagerpreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Lagerpreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10. Verwendung personenbezogener Daten

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten, die im Zusammenhang der Teilnahme an unseren Veranstaltungen erhoben werden, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden weder veröffentlicht

noch unberechtigt an Dritte weitergegeben. Die Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur zu den genannten Zwecken und in dem zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang. Die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung erfordert eine Registrierung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise eine längerfristige Speicherung des Namens, der Adresse (einschl. E-Mail) und weiterer Kontaktdaten, u. a. um den Teilnehmerplatz zu reservieren und die Teilnahme sowie die sich anschließende Prüfung zu administrieren. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ihm steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die vorab beschriebene Datenspeicherung und -verwendung ein. Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken digitale Ton- und Bildaufnahmen von Teilnehmenden gefertigt. Hierzu werden im Vorfeld gesonderte Einverständniserklärungen eingeholt.

11. Gerichtsstand | Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz des Veranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt.

Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter ausschließliche Geltung deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können den Veranstalter ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

Veranstalter ist: Förderverein DPSG Stamm Windberg e.V. | Roteichenweg 4, 40470 Düsseldorf | Amtsgericht Mönchengladbach VR 1499, vertretungsberechtigt ist der Vereinsvorstand: Christian Bruns, Tamara Behrendt, Andreas Coumanns | E-Mail: foerderverein@stamm-windberg.de

Stand: Februar 2025